

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Mai 1995

1374. Nutzungsplanung Regensdorf (Revision)

Die Gemeindeversammlung Regensdorf hat am 26. September 1994 die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. November 1994 ist dort ein Rekurs gegen diese Vorlage hängig.

Der zurzeit noch hängige Rekurs betrifft die Zonenzuweisung des Grundstückes Kat.-Nr. 4065. Die Festlegung für dieses Grundstück ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

Die Revision dient im wesentlichen der Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Eine ergänzende Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund der festgesetzten übergeordneten Richtpläne als erforderlich erweist.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Bestimmungen in den Ziffern 8.3 und 8.5 betreffend Erholungszonen Ea und Ec sind bezüglich Nutzung sehr allgemein gehalten. Mit dem Verzicht auf Festlegung von einschränkenden Vorschriften sind in diesen Zonen Bauten im Rahmen des PBG möglich. Dies steht in Widerspruch zu den Grundsätzen der Erholungszonen. Die Gemeinde ist einzuladen, die Vorschriften zu ergänzen.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Mit den erwähnten Vorbehalten ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Revision der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Regensdorf vom 26. September 1994 wird unter Vorbehalt gemäss Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Infolge eines hängigen Rekurses wird die Zonenzuweisung des Grundstückes Kat.-Nr. 4065 einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, die Vorschriften für die Erholungszonen Ea und Ec (Ziffern 8.3 und 8.5 der Bauordnung) im Sinne der Erwägungen zu ergänzen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf (unter Beilage von drei mit Genehmigungsvermerk versehenen Sätzen der Revisionsvorlage, für sich und zur öffentlichen Bekanntmachung von Dispositiv Ziffern I-IV gemäss § 6 PBG), das Verwaltungs-

gericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi